

# Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 131 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)<sup>1</sup>,

in Ausführung des Artikels 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>2</sup>, und der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO)<sup>3</sup>

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion beschliesst:

I.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung gemäss Artikel 37 ff. SLG, namentlich

- a die Betriebsbewilligungspflicht und die Aufsicht im Bereich der familienergänzenden Tagesbetreuung,
- b die Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung,
- c die offene Kinder- und Jugendarbeit,
- d die frühe Förderung,
- e die Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien,
- f die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

<sup>2</sup> Sie findet keine Anwendung auf

- a Angebote im Geltungsbereich des Gesetzes vom **YYY** über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (Kinderförder- und Schutzgesetz, KFSG)<sup>4</sup> und
- b Angebote im Geltungsbereich des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG)<sup>5</sup>.

### Artikel 2 Ermächtigung | 1. Grundsätze

<sup>1</sup> Ermächtigungen von Gemeinden, Aufwendungen für ein soziales Leistungsangebot im Sinne dieser Verordnung dem Lastenausgleich zuzuführen, werden vom Amt für Integration und Soziales (AIS) der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verfügt.

<sup>2</sup> Das AIS kann von ermächtigten Gemeinden regelmässige Berichte zur Zielerreichung verlangen und weitere Vorgaben zur Berichterstattung machen.

<sup>1</sup> BSG 631.1

<sup>2</sup> SR 210

<sup>3</sup> SR 211.222.338

<sup>4</sup> BSG **xxx**

<sup>5</sup> BSG 432.210

## **Artikel 3      2. Anpassung und Aufhebung**

<sup>1</sup> Die Ermächtigung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch der Gemeinde insbesondere dann angepasst oder aufgehoben, wenn

- a die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des Kantons es erfordern,
- b die mit der Ermächtigung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden und andere Sanktionen wirkungslos geblieben sind,
- c das Angebot die Voraussetzungen für die Zulassung zum Lastenausgleich nicht mehr erfüllt,
- d die Gemeinde im Vollzug trotz Abmahnung gegen eidgenössische oder kantonale Bestimmungen verstösst,
- e ermächtigte Gemeinden infolge von Gemeindefusionen nicht mehr existieren oder
- f eine Gemeinde nicht mehr am Gutscheinsystem teilnehmen will.

<sup>2</sup> Die Anpassung oder Aufhebung der Ermächtigung ist in der Regel sechs Monate im Voraus anzukündigen.

## **2. Familienergänzende Kinderbetreuung**

### **2.1 Bewilligung und Aufsicht Kindertagesstätten**

#### **2.1.1 Allgemeines**

### **Artikel 4      Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Einer Bewilligung als Kindertagesstätte bedarf, wer regelmässig tagsüber mehr als ein Kind unter 12 Jahren ausserhalb eines privaten Haushalts betreut oder mehr als fünf Betreuungsplätze innerhalb eines privaten Haushalts anbietet.

<sup>2</sup> Als regelmässig gilt ein Betreuungsangebot von mehr als drei Stunden täglich während mehr als drei Tagen pro Woche und während mindestens zwei Monaten pro Jahr am Stück oder gesamthaft 39 Wochen pro Jahr.

<sup>3</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind vom Volksschulgesetz erfasste Betreuungsangebote.

### **Artikel 5      Zuständige Behörde**

<sup>1</sup> Das AIS ist zuständige Aufsichtsbehörde für alle Kindertagesstätten gemäss Artikel 4.

<sup>2</sup> Es ist in diesem Bereich zuständig für

- a die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen für Kindertagesstätten,
- b die Anordnungen von Massnahmen gegen Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung.

### **Artikel 6      Modellversuche**

<sup>1</sup> Im Rahmen von Modellversuchen gemäss Artikel 78 SLG kann die GSI von einzelnen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss dieser Verordnung abweichen.

<sup>2</sup> Die Vorgaben der PAVO müssen eingehalten werden.

#### **2.1.2 Bewilligungsvoraussetzungen**

### **Artikel 7      Betriebsorganisation**

<sup>1</sup> Folgende Aspekte der Betriebsorganisation sind geregelt und für die Erziehungsberechtigten einsehbar:

- a rechtliche Organisation,
- b Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten,
- c Öffnungszeiten,

- d Sicherstellung der Qualität betreffend alle relevanten Bereiche,
- e Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten,
- f Tarife.

## **Artikel 8      Betreuungsverträge**

- <sup>1</sup> Kindertagesstätten schliessen mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder öffentlich-rechtliche Verträge ab.
- <sup>2</sup> Die Regelungen zur Betriebsorganisation gemäss Artikel 7 bilden Bestandteil der Betreuungsverträge.

## **Artikel 9      Infrastruktur**

- <sup>1</sup> Standort, Raumangebot, Raumnutzung und Einrichtung der Kindertagesstätte sind zur Umsetzung des Angebotes geeignet.
- <sup>2</sup> Die Kindertagesstätte erfüllt insbesondere folgende Anforderungen an die Infrastruktur:
  - a Pro anwesendem Kind liegt eine beispielbare Innenraumfläche von vier Quadratmetern vor, wobei während der Mittagszeit zusätzliche Kinder betreut werden können.
  - b Räume, in welchen gespielt oder gegessen wird, verfügen über ein Fenster mit Aussenraumbezug, ausser es handelt sich um Räume mit besonderem Nutzungszweck, in welchem sich die Kinder nicht länger als zwei Stunden pro Tag aufhalten.
  - c Die Räumlichkeiten sind ausreichend beleuchtet.
  - d Es besteht die Möglichkeit, alle Räume zu lüften.
  - e Es bestehen Vorrichtungen, die gewährleisten, dass die Raumtemperatur ganzjährig nicht unter 20 Grad sinkt.
  - f Ausreichende sanitäre Lösungen liegen vor.
  - g Innerhalb einer Gehdistanz von maximal zehn Minuten besteht ein Zugang zu einer sicheren und zum Spielen geeigneten Aussenraumfläche von vier Quadratmetern pro anwesendem Kind.
  - h Zustand und Anordnung der Ausstattung und Einrichtung gewährleisten das Spielen, die Umsetzung des pädagogischen Konzepts sowie die Sicherheit der anwesenden Kinder und des Personals.
- <sup>3</sup> Für Kindertagesstätten, die während mindestens 90 Prozent der Betreuungszeiten den Aufenthalt im Freien vorsehen, gelten folgende Anforderungen an die Infrastruktur:
  - a Pro Kind liegt im Freien eine jederzeit nutzbare Fläche von mindestens vier Quadratmetern vor.
  - b Eine geeignete und ausreichende Notunterkunft ist jederzeit zugänglich.
  - c Die Vorgabe gemäss Absatz 2 Buchstabe f ist erfüllt.
  - d Die Aufenthalts- und Spielräume im Freien sind so zu wählen, dass das Spielen, die Umsetzung des pädagogischen Konzepts sowie die Sicherheit der anwesenden Kinder und des Personals gewährleistet ist.

## **Artikel 10     Wirtschaftliche Grundlage**

- <sup>1</sup> Die wirtschaftliche Grundlage hat den längerfristigen Bestand der Kindertagesstätte zu sichern.
- <sup>2</sup> Bei neu eröffnenden Kindertagesstätten wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens anhand der Eröffnungsbilanz, des Budgets für das erste Betriebsjahr und eines Finanzplans über die ersten drei Betriebsjahre geprüft, ob eine ausreichende wirtschaftliche Grundlage besteht.

## **Artikel 11     Versicherungen**

- <sup>1</sup> Die Kindertagesstätte hat über diejenigen Versicherungen zu verfügen, die das spezifische Betriebsrisiko abdecken.
- <sup>2</sup> Sie hat insbesondere eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschliessen.

## **Artikel 12 Pädagogisches Konzept**

<sup>1</sup> Die Kindertagesstätte verfügt über ein pädagogisches Konzept, das folgende Mindeststandards erfüllt:

- a Der individuelle Lern- und Entwicklungsstand des Kindes wird berücksichtigt.
- b In allen Bereichen werden dem individuellen Lern- und Entwicklungsstand sowie dem Alter entsprechende spielerische und alltagsintegrierte Herausforderungen und Anregungen angeboten.
- c Bedingungen für ein verlässliches Umfeld und eine sichere Bindung werden benannt.
- d Es wird aufgezeigt, wie die soziale Teilhabe und die Sprachförderung sichergestellt wird.
- e Es wird aufgezeigt, wie die Integration und Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sichergestellt wird.

<sup>2</sup> Das Konzept enthält zudem Regelungen in den Bereichen

- a Eingewöhnung der Kinder,
- b Tagesablauf und
- c Altersdurchmischung.

## **Artikel 13 Personal**

<sup>1</sup> Für die Übernahme von Betreuungsverantwortung als qualifiziert gilt folgendes Personal:

- a Fachfrau oder Fachmann Betreuung EFZ oder gleichwertige Ausbildungen,
- b Lernende nach Massgabe der Einschätzung ihrer Berufsbildnerin oder ihres Berufsbildners und der Leitung,
- c Personen, welche eine Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen haben mit dem Ziel, ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis zu erlangen, nach Massgabe der Einschätzung der Leitung,
- d Personen, welche am 1. Januar 2022 über einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der Kindertagesstätte verfügen und in diesem Rahmen Aufgaben mit Betreuungsverantwortung übernehmen, nach Massgabe der Einschätzung der Leitung in derselben Kindertagesstätte.

<sup>2</sup> Als gleichwertig gemäss Absatz 1 Buchstabe a gelten diejenigen Ausbildungsabschlüsse, die als anerkannte Qualifikation gelten, um Lernende zur Fachfrau oder zum Fachmann Betreuung als Berufsbildnerin oder Berufsbildner anzuleiten.

<sup>3</sup> Die GSI kann durch Direktionsverordnung weitere Vorschriften zu den erforderlichen Ausbildungen erlassen.

## **Artikel 14 Leitung**

<sup>1</sup> Auf Leitungsebene verfügt die Kindertagesstätte über Kompetenz in Personal- und Betriebsführung sowie in Pädagogik.

<sup>2</sup> Als Nachweis über Führungskompetenz gelten Aus- und Weiterbildungstitel im Umfang von mindestens 300 Lernstunden, welche mindestens die Inhalte Führungsrollen und -aufgaben, Teamentwicklung, Teamdynamik, Mitarbeiterförderung und -beurteilung, Organisations- und Qualitätsentwicklung, betriebswirtschaftliche Grundlagen sowie Arbeitsrecht abdecken.

<sup>3</sup> Als Nachweis über pädagogische Kompetenzen gilt ein Abschluss, wie er für spezifisch qualifizierte Mitarbeitende mit Betreuungsverantwortung vorausgesetzt wird zusammen mit drei Jahren (Vollzeitäquivalent) Berufserfahrung in dieser Funktion.

## **Artikel 15 Betreuungsschlüssel**

<sup>1</sup> Bei der Betreuung der Kinder muss mindestens das folgende für die Übernahme von Betreuungsverantwortung qualifizierte Personal anwesend sein:

- a für 1 bis 5 Plätze: eine Person,
- b für 6 bis 14 Plätze: zwei Personen
- c für zusätzliche 7 Plätze: jeweils eine Person.

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung des Betreuungsschlüssels sind die Plätze wie folgt zu berechnen:

- a für Kinder unter zwölf Monaten: 1,5 Plätze,
- b für Kinder ab zwölf Monaten vor dem Eintritt in den Kindergarten: 1 Platz,
- c für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis und mit 2. Klasse: 0,75 Plätze,
- d für Kinder ab der dritten Klasse: 0,5 Plätze,
- e für Kinder mit besonderen Bedürfnissen unabhängig vom Alter: 1,5 Plätze.

<sup>3</sup> Eine Gruppe darf nicht ausschliesslich von Lernenden im ersten oder zweiten Lehrjahr betreut werden.

<sup>4</sup> Lernende im dritten Lehrjahr und Personen ohne spezifische Ausbildung können Gruppen nach Massgabe der Leitung alleine betreuen, es muss aber immer eine qualifizierte Person im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a in unmittelbarer Nähe anwesend sein.

## **Artikel 16 Sicherheit**

<sup>1</sup> Alle potentiell für Kinder gefährlichen Bereiche sind zu sichern, insbesondere die folgenden:

- a Türen und Fenster sind so gesichert, dass Kinder selbständig nur in ebenfalls kindersichere Bereiche wechseln können. Die Abläufe beim Öffnen von Türen und Fenstern sind so zu gestalten, dass für die Kinder keine Gefahr besteht.
- b Alle für Kinder zugänglichen Stromquellen sind gegen Zugriff zu schützen. Mindestens in den Nasszellen sind die Stromleitungen zusätzlich mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter zu sichern.
- c Sämtliche Chemikalien sind auch während ihrer Benutzung ausserhalb der Reichweite von Kindern zu halten.

## **Artikel 17 Notfallplan**

<sup>1</sup> Die Kindertagesstätte verfügt über einen den Erziehungsberechtigten zugänglichen Notfallplan, der mindestens folgende Elemente beinhaltet:

- a Vorgehen bei einer Erkrankung eines Kindes,
- b Vorgehen bei einer allergischen Reaktion eines Kindes,
- c Vorgehen bei einem Unfall mit Verletzungsfolge für eines oder mehrere Kinder,
- d Vorgehen im Falle eines Brandes,
- e Bezeichnung einer Kontaktärztin oder eines Kontaktarztes, mit der oder dem ein schriftlicher Vertrag vorliegt,
- f Regelungen für Notsituationen in Randstunden.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden müssen den Notfallplan kennen und anwenden können.

<sup>3</sup> Alle Mitarbeitenden mit Betreuungsverantwortung müssen Kenntnisse in der Kindernothilfe besitzen und diese mindestens alle zwei Jahre auffrischen.

## **Artikel 18 Schutz vor Grenzüberschreitungen**

<sup>1</sup> Kindertagesstätten dürfen keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen, die eine Straftat begangen haben, aufgrund welcher das Kindeswohl gefährdet erscheint und holen zu diesem Zweck von allen Mitarbeitenden vor der Anstellung und anschliessend mindestens alle fünf Jahre einen Privat- und ein Sonderprivatauszug ein.

<sup>2</sup> Jede Kindertagesstätte muss über eine Selbstverpflichtungserklärung verfügen, die folgende Aspekte abdeckt:

- a Beschreibung von körperlichen, verbalen und nonverbalen Formen von Grenzüberschreitungen, auf welche bewusst verzichtet werden soll,
- b Darstellung der Situationen, in welchen die Gefahr für solche Grenzüberschreitungen besteht und eine Beschreibung des positiven Verhaltens, das an Stelle von Grenzüberschreitungen gezeigt werden soll,
- c Verpflichtung, auf alle Formen der Grenzüberschreitungen zu verzichten,
- d Verpflichtung (auch unbeabsichtigt) erfolgte Grenzverletzungen, die selber begangen oder bei Dritten beobachtet wurden, unverzüglich offenzulegen.

<sup>3</sup> Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen diese Selbstverpflichtungserklärung datiert unterschreiben.

<sup>4</sup> Bei Verdacht einer schweren Grenzverletzung ist die entsprechende Mitarbeiterin oder der entsprechende Mitarbeiter sofort freizustellen.

## **Artikel 19 Ernährung**

<sup>1</sup> Die Kindertagesstätten haben bei der Abgabe von Getränken und Nahrungsmitteln die Empfehlungen des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zu berücksichtigen.

### **2.1.3 Bewilligungsverfahren**

## **Artikel 20 Gesuch**

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung ist elektronisch auf dem amtlichen Formular, welches vom AIS zur Verfügung gestellt wird, einzureichen.

<sup>2</sup> Ebenfalls elektronisch einzureichen sind alle zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Beilagen, insbesondere

- a eine Dokumentation zur Betriebsorganisation,
- b eine Dokumentation des Standorts mit Mietvertrag sowie Protokoll über erfolgte Sicherheitsmassnahmen,
- c ein pädagogisches Konzept,
- d die Anstellungsverträge und Qualifikationsnachweise der Leitungen sowie der Mitarbeitenden inklusive Nachweis über den Besuch von Kindernothilfekursen, Privat- und Sonderprivatauszüge und Selbstverpflichtungserklärungen und
- e ein Notfallplan.

## **Artikel 21 Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> Das AIS prüft, ob die Anforderungen für die Bewilligungserteilung erfüllt sind.

<sup>2</sup> Es kann Gespräche und Besichtigungen vor Ort durchführen.

## **Artikel 22 Bewilligungserteilung**

<sup>1</sup> Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt, wird die Bewilligung erteilt.

<sup>2</sup> Verfügt eine Kindertagesstätte über mehrere Standorte, wird eine einzige Bewilligung ausgestellt, wenn die Mitarbeitenden der Standorte der Verantwortung einer Leitung mit direkter Führung von Betreuungspersonal unterstehen.

## 2.1.4 Betriebsführung

### Artikel 23 Aufgaben Inhaberin oder Inhaber einer Betriebsbewilligung

- <sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber einer Betriebsbewilligung ist insbesondere dafür verantwortlich, dass
- a die zum Betrieb der Kindertagesstätte notwendigen strategischen Grundlagen aktuell sind,
  - b die Infrastruktur jederzeit in einem für die Erbringung des Angebots geeigneten Zustand ist,
  - c die Leitungsfunktionen durch Personen besetzt sind, die über die nach Artikel 13 und 14 erforderliche Aus- und Weiterbildung sowie die erforderliche Berufs- und Führungserfahrung verfügen,
  - d das pädagogische Konzept durch alle Mitarbeitenden eingehalten wird,
  - e das physische und psychische Wohlergehen der Kinder jederzeit gesichert ist und
  - f die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Leitungspersonen klar umschrieben und voneinander abgegrenzt sind.

### Artikel 24 Meldepflichten

- <sup>1</sup> Zusätzlich zu den Meldepflichten gemäss Artikel 18 PAVO sind dem AIS ebenfalls unverzüglich zu melden:
- a Änderungen des pädagogischen Konzepts,
  - b ausserordentliche Ereignisse, die den Betrieb der Kindertagesstätte oder das Wohl einzelner oder mehrerer betreuter Kinder wesentlich beeinträchtigen können sowie damit zusammenhängende getroffene Massnahmen und
  - c schwerwiegende Grenzverletzungen oder ein entsprechender Verdacht sowie damit zusammenhängende getroffene Massnahmen.

## 2.1.5 Aufsicht

### Artikel 25 Kontrollen

- <sup>1</sup> Das AIS führt in den Kindertagestätten regelmässig und in der Regel unangemeldete Kontrollen vor Ort durch.
- <sup>2</sup> Dem AIS ist der Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren und das Gespräch mit allen anwesenden Kindern, Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden zu ermöglichen.
- <sup>3</sup> Sämtliche Unterlagen, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich sind, müssen dem AIS auf Nachfrage und in der von dieser vorgegebenen Form zur Einsicht ausgehändigt werden.
- <sup>4</sup> Das AIS hat das Recht, jederzeit aktuelle Betriebsregisterauszüge zu verlangen, die Buchhaltung einzusehen sowie Zwischenjahresabschlüsse anzufordern.

### Artikel 26 Beanstandungen

- <sup>1</sup> Bei Beanstandungen setzt das AIS eine Frist an, innerhalb welcher die Missstände zu beseitigen sind.
- <sup>2</sup> Die Frist wird in Abhängigkeit des Schweregrades der Verletzung der Vorgaben festgelegt.
- <sup>3</sup> Erfolgt innert Frist keine Beseitigung der Missstände, entzieht das AIS die Bewilligung.

## **2.2 Betreuungsgutscheine**

### **2.2.1 Allgemeines**

#### **Artikel 27 Ermächtigung**

<sup>1</sup> Die Ermächtigung an die Gemeinde, Aufwendungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Betreuungsgutscheinsystem in den Lastenausgleich einzugeben, wird einmalig und unbefristet erteilt.

<sup>2</sup> Ein Gesuch um Beitritt zum Gutscheinsystem kann jederzeit gestellt werden.

#### **Artikel 28 Kontingentierung**

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen nach den verfügbaren Mitteln begrenzen.

<sup>2</sup> Begrenzt die Wohnsitzgemeinde die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, hat sie eine Warteliste zu führen und die Begrenzung sowie das Verfahren zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine für eine neue Gutscheinperiode bis Ende des Vorjahres bekannt zu geben.

#### **Artikel 29 Zielgruppe**

<sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden ausgerichtet

- a grundsätzlich für vorschulpflichtige Kinder und schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss des Kindergartens,
- b für schulpflichtige Kinder nach Abschluss des Kindergartens, wenn die Betreuung durch eine Tagesfamilie erbracht wird.

<sup>2</sup> Gemeinden können die Zielgruppe betreffend schulpflichtige Kinder einschränken.

#### **Artikel 30 Grundsätze**

<sup>1</sup> Betreuungsgutscheine erhalten mit dem betreuten Kind im selben Haushalt wohnende Erziehungsberechtigte,

- a bei denen ein entsprechender Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung nach Artikel 35 besteht,
- b die das erforderliche Beschäftigungspensum nach Artikel 36 erreichen,
- c deren massgebendes Einkommen unter dem Betrag gemäss Artikel 52 Absatz 3 liegt und
- d deren Wohnsitzgemeinde über eine Ermächtigung nach Artikel 27 verfügt.

<sup>2</sup> Liegt der Betreuungsgutschein über den tatsächlichen Betreuungskosten für das vergünstigte Betreuungspensum nach Artikel 43, werden durch den Betreuungsgutschein nur die tatsächlichen Betreuungskosten für das vergünstigte Betreuungspensum gedeckt.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten tragen die Betreuungskosten der familienergänzenden Kinderbetreuung mindestens im Umfang ihres Minimalbeitrags gemäss Artikel 55.

#### **Artikel 31 Tagesfamilienorganisationen | 1. Definition**

<sup>1</sup> Tagesfamilienorganisationen vermitteln die regelmässige Betreuung von Kindern in den bei ihnen angestellten Tageseltern und begleiten diese fachlich.

<sup>2</sup> Sie schliessen mit den Erziehungsberechtigten die Betreuungsverträge ab und stellen ihnen die Betreuungskosten in Rechnung.

<sup>3</sup> Nicht als Betreuungsverhältnis im Sinne dieser Verordnung gelten

- a die Betreuung von Kindern, die im gleichen Haushalt wie die betreuende Person leben,
- b die Betreuung durch Personen, die in gerader Linie im ersten oder zweiten Grad oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grad mit dem betreuten Kind verwandt sind und
- c die dauerhafte Platzierung im Sinne einer familienersetzenden Betreuung.



## **Artikel 32 2. Qualitätssicherung**

<sup>1</sup> Tagesfamilienorganisationen sind dafür verantwortlich, dass die Qualität der Betreuung in den Tagesfamilien sichergestellt ist.

<sup>2</sup> Insbesondere sind sie dafür besorgt, dass

- a die organisatorischen und pädagogischen Grundsätze sowie die Aufgaben der Vermittlungsstelle umschrieben sind,
- b die Eignung der Tageseltern und der Infrastruktur regelmässig überprüft wird,
- c die Vermittlerinnen und Vermittler über eine den Anforderungen entsprechende Grundausbildung verfügen,
- d die Tageseltern der Meldepflicht gemäss Artikel 12 Absatz 1 PAVO nachkommen,
- e die Tageseltern einen Einführungskurs besuchen,
- f ein Angebot an Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vermittlungsstelle und für Tageseltern besteht und regelmässig genutzt wird.

## **Artikel 33 Zulassung der Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen | 1. Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Um zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen zu werden, müssen die Angebote der Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen (Leistungserbringer)

- a öffentlich zugänglich sein,
- b konfessionell und politisch neutral sein,
- c für Kinder mit und ohne Betreuungsgutschein die gleichen Tarife vorsehen,
- d Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen,
- e Kinder in sozialen Notsituationen aufnehmen, soweit die Kapazitäten vorhanden sind und bis ein regulärer Platz für sie gefunden wird.

<sup>2</sup> Tagesfamilienorganisationen müssen ihren Sitz, Kindertagesstätten ihren Standort im Kanton Bern haben.

<sup>3</sup> Tagesfamilienorganisationen haben zusätzlich die Voraussetzungen nach Artikel 32 zu erfüllen.

<sup>4</sup> Die Leistungserbringer müssen dem AIS alle betreffend die Zulassungsvoraussetzungen wesentlichen Änderungen unverzüglich melden.

## **Artikel 34 2. Verfahren**

<sup>1</sup> Die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem wird den Leistungserbringern auf Gesuch hin und nach Einreichen der erforderlichen Belege durch das AIS erteilt.

<sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt oder werden die Vorgaben der vorliegenden Verordnung verletzt, hebt das AIS die Zulassung auf; die Artikel 25 und 26 gelten sinngemäss.

### **2.2.2 Bedarf**

## **Artikel 35 Grundsatz**

<sup>1</sup> Einen Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung haben Erziehungsberechtigte,

- a die erwerbstätig sind,
- b die nach Arbeit suchen, vermittlungsbereit und arbeitsfähig sind,
- c die sich in einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung befinden,
- d die an einem qualifizierenden Integrations- oder Beschäftigungsprogramm teilnehmen,
- e wenn der oder die andere Erziehungsberechtigte eine unbedingte Freiheitsstrafe verbüsst oder verschollen ist,
- f deren Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft eingeschränkt ist oder
- g deren Kinder im Hinblick auf den Volksschuleintritt eine soziale oder sprachliche Indikation aufweisen.

<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte mit einem Bedarf nach Absatz 1 Buchstaben a bis f erhalten nur bei Erreichen des erforderlichen Beschäftigungspensums einen Betreuungsgutschein.

<sup>3</sup> Einen zusätzlichen Bedarf haben Erziehungsberechtigte, deren Kinder aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand aufweisen, der höhere Betreuungskosten verursacht.

<sup>4</sup> Die GSI kann in einer Direktionsverordnung weitere Anforderungen an den Bedarf nach Absatz 1 sowie Absatz 3 festlegen.

### **Artikel 36      Erforderliches Beschäftigungspensum**

<sup>1</sup> Das erforderliche, gemeinsame Beschäftigungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis f beträgt bei zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamer oder alternierender Obhut mindestens

- a 120 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 140 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

<sup>2</sup> Das erforderliche Beschäftigungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis f beträgt bei alleiniger Gesuchstellung und bei gemeinsamer Gesuchstellung aber alleiniger Obhut mindestens

- a 20 Prozent für Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b 40 Prozent für Kinder ab Eintritt in den Kindergarten.

<sup>3</sup> Die Wohnsitzgemeinde kann in begründeten Einzelfällen einen Betreuungsgutschein ausgeben, obwohl das erforderliche Beschäftigungspensum gemäss Absatz 1 und 2 nicht erreicht wird, wobei die Differenz zwischen dem erforderlichen und dem effektiven Beschäftigungspensum nicht mehr als 20 Prozent betragen darf.

<sup>4</sup> Bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe g besteht kein erforderliches Beschäftigungspensum.

<sup>5</sup> Die GSI kann durch Direktionsverordnung weitere Regeln zur Bestimmung des erforderlichen Beschäftigungspensums festlegen.

### **Artikel 37      Gesundheitliche Gründe**

<sup>1</sup> Eine Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten aus gesundheitlichen Gründen liegt vor, wenn deren Betreuungsfähigkeit dauerhaft eingeschränkt ist aufgrund

- a einer eigenen anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung,
- b einer anhaltenden gesundheitlichen Einschränkung eines weiteren in ihrer Obhut stehenden Kindes oder
- c eines dauerhaft in ihrer Pflege stehenden nahen Familienangehörigen.

### **Artikel 38      Soziale und sprachliche Indikation**

<sup>1</sup> Eine soziale oder sprachliche Indikation nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe g liegt vor bei einem Kind, das noch nicht in die Volksschule eingetreten ist, wenn

- a ihm im Hinblick auf den Volksschuleintritt aufgrund seiner sprachlichen oder sozialen Situation ohne familienergänzende Kinderbetreuung eine Benachteiligung droht oder
- b die familienergänzende Kinderbetreuung im Rahmen des freiwilligen Kindesschutzes notwendig ist.

<sup>2</sup> Eine Fachstelle hat den Bedarf zu beurteilen und eine Empfehlung zum Betreuungsbedarf abzugeben.

<sup>3</sup> Eine sprachliche Indikation kann erst ab dem zweiten Geburtstag beurteilt werden.

<sup>4</sup> Bei Vorliegen einer sprachlichen Indikation hat die Betreuung durch einen geeigneten Leistungserbringer in der Amtssprache zu erfolgen, in der das betroffene Kind der Förderung bedarf.

## **Artikel 39 Ausserordentlicher Betreuungsaufwand**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte erhalten eine Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand ihres Kindes, wenn

- a selbständige Früherzieherinnen oder Früherzieher oder eine qualifizierte Fachstelle das Kind aufgrund des besonderen Betreuungsbedarfs begleitet,
- b eine qualifizierte Fachstelle den höheren Aufwand für die Betreuung des Kindes infolge seiner besonderen Bedürfnisse beurteilt und
- c der ausserordentliche Betreuungsaufwand es rechtfertigt, dass der Leistungserbringer diesen mit 50 Franken oder mehr pro 20 Prozent pro Woche Betreuung in einer Kindertagesstätte oder 4.25 Franken oder mehr pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie verrechnet.

<sup>2</sup> Die GSI definiert die qualifizierten Fachstellen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b in einer Direktionsverordnung.

### **2.2.3 Anspruchsberechtigtes Betreuungspensum**

## **Artikel 40 Allgemeines**

<sup>1</sup> Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bezeichnet die maximale Betreuungsdauer pro Monat, die durch einen Betreuungsgutschein vergünstigt wird.

<sup>2</sup> Ein anspruchsberechtigtes Betreuungspensum aufgrund eines Bedarfs nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe g kann nicht mit jenem aus einem anderen Bedarfsgrund kumuliert werden.

## **Artikel 41 Bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis f**

<sup>1</sup> Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a bis f beträgt

- a bei zwei Erziehungsberechtigten mit gemeinsamer oder alternierender Obhut das tatsächliche Beschäftigungspensum abzüglich 100 Prozent und zuzüglich 20 Prozent,
- b bei einer oder einem Erziehungsberechtigten das tatsächliche Beschäftigungspensum zuzüglich 20 Prozent.

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinde kann den Zuschlag von 20 Prozent gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b reduzieren oder gänzlich auf diesen verzichten.

<sup>3</sup> Wird das erforderliche Beschäftigungspensum nicht erreicht und besteht ein begründeter Einzelfall nach Artikel 36 Absatz 3, beträgt das anspruchsberechtigte Pensum maximal 20 Prozent.

## **Artikel 42 Bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe g**

<sup>1</sup> Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe g beträgt

- a 20 bis 60 Prozent bei einer sozialen Indikation,
- b 40 Prozent bei einer sprachlichen Indikation.

<sup>2</sup> Es wird aufgrund einer Beurteilung und Empfehlung einer Fachstelle festgesetzt.

<sup>3</sup> Die anspruchsberechtigten Betreuungspensen nach Absatz 1 Buchstaben a und b können nicht miteinander kumuliert werden; das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach dem höheren Prozentsatz.

<sup>4</sup> Die GSI definiert die Fachstellen im Sinne von Absatz 2 in einer Direktionsverordnung.

## 2.2.4 Vergünstigtes Betreuungspensum

### Artikel 43 Grundsätzliches

- <sup>1</sup> Das vergünstigte Betreuungspensum entspricht der Betreuungsdauer pro Monat, die durch einen Betreuungsgutschein vergünstigt wird.
- <sup>2</sup> Es richtet sich nach dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum gemäss Artikel 40 ff. und dem mit dem Leistungserbringer vereinbarten Betreuungspensum gemäss Artikel 44 ff.
- <sup>3</sup> Bei einem Bedarf nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe g entspricht das vergünstigte Betreuungspensum dem anspruchsberechtigten Betreuungspensum nach Artikel 42.

### Artikel 44 Berechnung des vereinbarten Betreuungspensums | 1. Grundsatz

- <sup>1</sup> Das vereinbarte Betreuungspensum berechnet sich nach der effektiv nutzbaren Kinderbetreuung.
- <sup>2</sup> Das vereinbarte Betreuungspensum pro Monat kann auch einen Durchschnittswert darstellen, um Schwankungen in der nachgefragten Betreuung abzubilden.
- <sup>3</sup> Ungenutzte Pikettzeit zählt nicht zum vereinbarten Betreuungspensum.

### Artikel 45 2. Berechnung in Kindertagesstätten

- <sup>1</sup> Das vereinbarte Betreuungspensum in Kindertagesstätten berechnet sich wie folgt:

Betreuungspensum	Betreuungsdauer pro Tag	Betreuungsdauer pro Woche
20 Prozent	über 8 bis 12 Stunden	ganzer Tag
15 Prozent	über 5 bis 8 Stunden	dreiviertel Tag
10 Prozent	über 2 bis 5 Stunden	halber Tag
5 Prozent	bis 2 Stunden	Kurzbetreuung

- <sup>2</sup> Bei einem Betreuungspensum von 100 Prozent werden pro Monat 20 Tage vergünstigt; mit der Reduzierung des Betreuungspensums reduziert sich die Betreuungsdauer linear.

### Artikel 46 3. Berechnung in Tagesfamilien

- <sup>1</sup> Das vereinbarte Betreuungspensum in Tagesfamilien entspricht der Anzahl Betreuungsstunden pro Monat.
- <sup>2</sup> Bei einem Betreuungspensum von 100 Prozent werden pro Monat 220 Stunden vergünstigt; mit der Reduzierung des Betreuungspensums reduziert sich die Betreuungsdauer linear.
- <sup>3</sup> Werden im Rahmen des Gutscheinsystems Übernachtungen angeboten, so werden diese mit zwei Betreuungsstunden angerechnet.

### Artikel 47 Abzüge

- <sup>1</sup> Eine allfällige Kindergartenzeit muss abgezogen werden.
- <sup>2</sup> Bei Kindern, welche den Kindergarten in einer Kita mit einem integrierten privaten Kindergartenangebot besuchen, werden vom vereinbarten Betreuungspensum pauschal 30 Prozent abgezogen.

## 2.2.5 Höhe des Betreuungsgutscheins

### Artikel 48 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich namentlich nach dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten, der Familiengrösse, dem Alter des betreuten Kindes, dem Angebot und dem vergünstigten Betreuungspensum.

### Artikel 49 Familiengrösse

<sup>1</sup> Die massgebende Familiengrösse entspricht

- a den Erziehungsberechtigten und den mit ihnen im gleichen Haushalt wohnenden, minderjährigen Kindern, denen gegenüber sie unterhaltspflichtig sind und
- b den volljährigen Kindern der Erziehungsberechtigten sofern für sie der Kinderabzug gemäss Artikel 40 Absätze 3 und 4 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)<sup>6</sup> zulässig ist.

### Artikel 50 Massgebendes Einkommen | 1. Anrechenbares Einkommen

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen berechnet sich aus dem anrechenbaren Einkommen minus den Familienabzug.

<sup>2</sup> Das anrechenbare Einkommen ergibt sich aus den Einkünften der gesuchstellenden Erziehungsberechtigten abzüglich geleisteter Unterhaltsbeiträge, soweit sie gemäss kantonaler Steuergesetzgebung steuerlich in Abzug gebracht werden können.

<sup>3</sup> Die Einkünfte gemäss Absatz 2 umfassen

- a den Nettolohn,
- b das steuerpflichtige Ersatzeinkommen,
- c die erhaltenen Unterhaltsbeiträge, soweit sie gemäss kantonaler Steuergesetzgebung versteuert werden müssen,
- d fünf Prozent des Nettovermögens (Bruttovermögen abzüglich Schulden),
- e den Geschäftsgewinn (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre) und
- f weitere steuerbare Einkünfte.

### Artikel 51 2. Familienabzug

<sup>1</sup> Vom anrechenbaren Einkommen abgezogen wird pro Familienmitglied ein Pauschalbetrag von

- a 3800 Franken bei einer Familiengrösse von drei Personen,
- b 6000 Franken bei einer Familiengrösse von vier Personen,
- c 7000 Franken bei einer Familiengrösse von fünf Personen,
- d 7700 Franken bei einer Familiengrösse von sechs oder mehr Personen.

<sup>2</sup> Massgebend für die abzugsberechtigten Pauschalbeträge ist die aktuelle Familiengrösse.

<sup>3</sup> Wird von den Erziehungsberechtigten kein gemeinsames Gesuch gestellt und leben ein oder mehrere Kinder alternierend in zwei Haushalten, wird für diese Kinder lediglich der halbe Pauschalbetrag abgezogen.

### Artikel 52 Vergünstigung pro Monat

<sup>1</sup> Die Vergünstigung pro Monat berechnet sich linear nach dem massgebenden Einkommen gemäss den Artikel 50 und 51 und der maximalen Vergünstigung sowie nach dem vergünstigten Betreuungspensum; die Berechnung erfolgt gemäss den Formeln im Anhang 1.

<sup>6</sup> BSG 661.11

- <sup>2</sup> Die maximale Vergünstigung pro Monat wird bis zu einem massgebenden Einkommen nach den Artikeln 50 und 51 von 43'000 Franken gewährt.
- <sup>3</sup> Ab einem massgebenden Einkommen von 160'000 Franken erfolgt keine Vergünstigung mehr.
- <sup>4</sup> Ein Bedarf nach Artikel 35 Absatz 3 wird durch eine Pauschale abgegolten.

### **Artikel 53      Maximale Vergünstigung**

- <sup>1</sup> Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder unter zwölf Monaten liegt bei
  - a 150 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
  - b 12.75 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.
- <sup>2</sup> Die maximale Vergünstigung für vorschulpflichtige Kinder ab zwölf Monaten liegt bei
  - a 100 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
  - b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.
- <sup>3</sup> Die maximale Vergünstigung für schulpflichtige Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten liegt bei
  - a 75 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
  - b 8.50 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.
- <sup>4</sup> Sozialhilfebeziehende Erziehungsberechtigte erhalten die maximale Vergünstigung.

### **Artikel 54      Massgebende Verhältnisse für die Berechnung**

- <sup>1</sup> Für die Bestimmung des anrechenbaren Einkommens nach Artikel 50 sind die Verhältnisse des Kalenderjahres, das dem Beginn der Gutscheiperiode gemäss Artikel 59 Absatz 3 vorangegangen ist, massgebend.

### **Artikel 55      Minimalbeitrag**

- <sup>1</sup> Der Minimalbeitrag der Erziehungsberechtigten beträgt
  - a 7 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
  - b 0.70 Franken pro Betreuungsstunde bei einer Tagesfamilie.
- <sup>2</sup> Übersteigen die Kosten für das vergünstigte Betreuungspensum nach Abzug des Betreuungsgutscheins den Minimalbeitrag nach Absatz 1 nicht oder nicht vollumfänglich, zieht die Wohnsitzgemeinde die Differenz vom Betreuungsgutschein ab.

### **Artikel 56      Pauschale für ausserordentlichen Betreuungsaufwand**

- <sup>1</sup> Die Pauschalabgeltung für die kostenintensivere Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungsaufwand im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 beträgt
  - a 50 Franken pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kindertagesstätte,
  - b 4.25 Franken pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie.
- <sup>2</sup> Die Ausrichtung der Pauschale setzt voraus, dass ein grundsätzlicher Anspruch auf einen Betreuungsgutschein besteht.
- <sup>3</sup> Die Pauschale wird ab dem Zeitpunkt ausbezahlt, in dem der ausserordentliche Betreuungsaufwand vom Leistungserbringer in Rechnung gestellt wird und eine qualifizierte Fachstelle den Bedarf festgestellt hat.

## 2.2.6 Verfahren

### Artikel 57 Gesuchstellung | 1. Grundsatz

- 1 Erziehungsberechtigte reichen das Gesuch um Betreuungsgutscheine bei der Wohnsitzgemeinde ein.
- 2 Für die Gesuchseinreichung steht die vom AIS bereitgestellte Webapplikation zur Verfügung.

### Artikel 58 2. Weitere Konstellationen

- 1 Lebt eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner zusammen, so müssen sie das Gesuch gemeinsam einreichen, wenn sie
  - a in einer Ehe,
  - b einer eingetragenen Partnerschaft oder
  - c in einem Konkubinat leben und gemeinsame Kinder haben oder das Konkubinat länger als zwei Jahre dauert.
- 2 Ist gestützt auf Absatz 1 ein gemeinsames Gesuch einzureichen, gelten die neuen Partnerinnen oder Partner hinsichtlich eines Anspruchs auf Betreuungsgutscheine als Erziehungsberechtigte.
- 3 Hat eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter die alleinige Obhut, muss sie oder er
  - a ein alleiniges Gesuch stellen, wenn eine Unterhaltvereinbarung abgeschlossen wurde oder wird,
  - b das Gesuch gemeinsam mit dem oder der anderen Erziehungsberechtigten einreichen, wenn hinsichtlich möglicher Unterhaltsansprüche keine entsprechenden, rechtskräftigen Unterhaltstitel vorgewiesen werden können.
- 4 Ein gemeinsames Gesuch gemäss Absatz 3 Buchstabe b ist ausgeschlossen, wenn einer der beiden Erziehungsberechtigten in einer Beziehung gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c lebt.

### Artikel 59 Verfügung

- 1 Die Wohnsitzgemeinde prüft das Gesuch und verfügt über die Gutscheinberechtigung und deren Höhe.
- 2 Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form mitgeteilt werden, auf Verlangen ist jedoch auch für diese Entscheide eine Verfügung zu erlassen.
- 3 Ein Betreuungsgutschein wird befristet und maximal für die Dauer einer Gutscheinperiode ausgestellt, welche jeweils vom 1. August bis 31. Juli dauert.
- 4 Der Betreuungsgutschein wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt; die Wohnsitzgemeinde kann den Betreuungsgutschein in begründeten Ausnahmefällen früher ausstellen.
- 5 Die GSI kann die Einzelheiten durch Direktionsverordnung regeln.

### Artikel 60 Mitwirkungspflicht

- 1 Die für die Berechnung des Betreuungsgutscheins erforderlichen Angaben werden von den Erziehungsberechtigten durch Selbstdeklaration erhoben. Die Erziehungsberechtigten haben ihre Angaben durch die Einreichung der erforderlichen Belege nachzuweisen.
- 2 Sie haben insbesondere Angaben zu machen über
  - a den Bedarfsgrund nach Artikel 35,
  - b das massgebende Einkommen nach den Artikeln 50 und 51,
  - c die Familiengrösse nach Artikel 49,
  - d das Alter des Kindes,
  - e den Leistungserbringer,
  - f das vereinbarte Betreuungspensum sowie

g die Kosten für das vereinbarte Betreuungspensum.

## **Artikel 61      Datenbearbeitung**

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinde kann die Angaben der Erziehungsberechtigten bei den Steuerbehörden und auf der Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES) mit dem Zugriff auf die erforderlichen Daten gemäss Verordnung vom 20. Januar 2021 über die Gemeinderegistersysteme-Plattform (GERES V)<sup>7</sup> überprüfen.

## **2.2.7 Anpassung des Betreuungsgutscheins**

### **Artikel 62      Änderung der Verhältnisse**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten melden der Wohnsitzgemeinde umgehend Änderungen der Verhältnisse, die bezüglich des Anspruchs und der Höhe des Betreuungsgutscheins relevant sind.

<sup>2</sup> Nicht gemeldet werden müssen Veränderungen betreffend das vereinbarte Betreuungspensum und die Betreuungskosten.

<sup>3</sup> Eine Erhöhung des effektiven Beschäftigungspensums muss nur gemeldet werden, wenn eine Erhöhung des vergünstigten Betreuungspensums beantragt wird.

### **Artikel 63      Anpassung**

<sup>1</sup> Eine Anpassung des Betreuungsgutscheins erfolgt

- a bei einer Veränderung des vergünstigten Betreuungspensums,
- b bei einer Veränderung der Betreuungskosten,
- c bei einer Veränderung der Familiengrösse,
- d beim Wechsel oder Wegfall eines Leistungserbringers,
- e bei der Inanspruchnahme eines zusätzlichen Leistungserbringers,
- f bei Vorliegen eines ausserordentlichen Betreuungsaufwands nach Artikel 35 Absatz 3,
- g bei einer Korrektur der Gesuchsangaben aufgrund von Parametern, die bei der Gesuchseinreichung noch nicht vorlagen oder der Wohnsitzgemeinde nicht bekannt waren, insbesondere nach Artikel 61,
- h beim Bezug wirtschaftlicher Hilfe nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)<sup>8</sup>.

<sup>2</sup> Bei unregelmässigen Beschäftigungspensen erfolgt eine Anpassung des anspruchsberechtigten Betreuungspensums nur dann, wenn das durchschnittliche Beschäftigungspensum während der letzten sechs Monate mehr als zehn Prozent vom im Gesuch deklarierten Beschäftigungspensum abweicht.

<sup>3</sup> Bei geringfügigen Reduktionen des bisherigen Betreuungsgutscheins kann auf eine Anpassung verzichtet werden.

### **Artikel 64      Zeitpunkt der Anpassung**

<sup>1</sup> Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung grundsätzlich auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege, in Ausnahmefällen kann die Anpassung früher erfolgen.

<sup>2</sup> Hat die Anpassung eine Herabsetzung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat des Eintretens des Anpassungsgrundes.

<sup>7</sup> BSG 152.051

<sup>8</sup> BSG 860.1



<sup>3</sup> Anpassungen aufgrund einer Korrektur gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe g erfolgen für die ganze Gutscheiperiode.

<sup>4</sup> Anpassungen gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a, sofern die Änderung innerhalb des anspruchsberechtigten Betreuungspensums liegt, sowie gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b, erfolgen auf den Zeitpunkt der Änderung.

<sup>5</sup> Änderungen nach Absatz 4 werden in der Regel zusammengefasst, müssen aber spätestens auf Ende der Gutscheiperiode erfolgen.

## **Artikel 65      Aufhebung des Betreuungsgutscheins**

<sup>1</sup> Der Betreuungsgutschein wird bei fehlendem Bedarf nach Artikel 35 oder beim Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Wohnsitzgemeinde auf Ende des Monats aufgehoben.

## **2.2.8 Auszahlung und Abrechnung**

### **Artikel 66      Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinde überweist den Leistungserbringern den Betrag aus dem verfügbaren Betreuungsgutschein abzüglich eines allfälligen Minimalbeitrags nach Artikel 55 Absatz 1 für den laufenden Monat.

<sup>2</sup> Die Leistungserbringer stellen den Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten, die nach dem von der Wohnsitzgemeinde überwiesenen Betrag verbleiben, in Rechnung und weisen dabei den von der Wohnsitzgemeinde erhaltenen Gutscheinbetrag aus.

### **Artikel 67      Unterbrechung der Auszahlung**

<sup>1</sup> Bei einer Abwesenheit des Kindes im Betreuungsverhältnis des Leistungserbringers ab 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins unterbrochen.

<sup>2</sup> Fehlt das Kind aufgrund von Krankheit oder Unfall wird die Auszahlung des Betreuungsgutscheins nicht unterbrochen.

<sup>3</sup> Kann die familienergänzende Betreuung des Kindes aus Gründen, die beim Leistungserbringer liegen, nicht erfolgen, werden diese Kalendertage nicht als Abwesenheit nach Absatz 1 gerechnet.

<sup>4</sup> Die Leistungserbringer melden der Gemeinde Abwesenheiten von Kindern mit einem Betreuungsgutschein, wenn die Abwesenheit über 30 aufeinanderfolgende Kalendertage innerhalb derselben Gutscheiperiode beträgt.

### **Artikel 68      Abrechnung**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer melden der Wohnsitzgemeinde für jeden Monat das vereinbarte Betreuungspensum im Sinne von Artikel 44 ff. und die dafür verrechneten Betreuungskosten.

<sup>2</sup> Die Abrechnungen zwischen der Wohnsitzgemeinde und den Leistungserbringern sind mindestens nach Abschluss der Gutscheiperiode und nach Beendigung des Kalenderjahres zu bereinigen.

<sup>3</sup> Allfällige Ausgleichszahlungen müssen erfolgt sein, bevor die Wohnsitzgemeinde die Kosten der Betreuungsgutscheine in den Lastenausgleich eingibt.

### **Artikel 69      Weitere Vorgaben**

<sup>1</sup> Das AIS kann zugelassenen Leistungserbringern hinsichtlich der von der Wohnsitzgemeinde erhaltenen Gutscheinbeträge Vorgaben zur Buchführung und Rechnungstellung machen.

## **2.2.9 Lastenausgleichberechtigte Aufwendungen**

### **Artikel 70 Selbstbehalt im Betreuungsgutscheinsystem**

- <sup>1</sup> Zum Lastenausgleich zugelassen sind die Aufwendungen der Gemeinden für die gemäss kantonalem Recht ausgerichteten Betreuungsgutscheine abzüglich eines Selbstbehalts.
- <sup>2</sup> Der Selbstbehalt beträgt, unter Vorbehalt von Absatz 3, 20 Prozent der Aufwendungen.
- <sup>3</sup> Für Aufwendungen für ausgerichtete Betreuungsgutscheine für Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)<sup>9</sup> besteht kein Selbstbehalt.
- <sup>4</sup> Für die Berechnung des Selbstbehalts werden die im Kanton durchschnittlichen Aufwendungen für ein vergünstigtes Betreuungspensum von 100 Prozent berücksichtigt.
- <sup>5</sup> Das AIS ermittelt jährlich den Selbstbehalt aufgrund der Aufwendungen des Vorjahres und gibt ihn den Gemeinden jeweils für die Lastenausgleichsabrechnung im Folgejahr bekannt.

## **3. Offene Kinder- und Jugendarbeit**

### **3.1 Allgemeines**

#### **Artikel 71 Zweck und Ziele**

- <sup>1</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit ist auf folgende Ziele ausgerichtet:
  - a Soziale, kulturelle, politische und berufliche Integration,
  - b Übernahme von Verantwortung für sich selber und für die Gemeinschaft,
  - c Mitwirkung,
  - d Gesundheitsförderung und Prävention,
  - e Stärkung der Jugendkultur,
  - f kinder- und jugendgerechte Rahmenbedingungen.

#### **Artikel 72 Zielgruppe**

- <sup>1</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich primär an alle Kinder und Jugendlichen von sechs bis 20 Jahren, an nicht institutionell organisierte Gruppen von Kindern und Jugendlichen sowie an deren Umfeld.
- <sup>2</sup> Das Angebot der Gemeinden richtet sich grundsätzlich an das gesamte Altersspektrum gemäss Absatz 1.

#### **Artikel 73 Leistungsangebote des Kantons**

- <sup>1</sup> Das AIS stellt die Leistungsangebote bereit, die auf den ganzen Kanton ausgerichtet sind.
- <sup>2</sup> Es kann Angebote bereitstellen, die insbesondere folgende Aufgaben betreffen:
  - a Vernetzung und Zusammenarbeit der Leistungserbringer und der in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen,
  - b Fort- und Weiterbildung der in der offenen Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen,
  - c inhaltliche Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
  - d Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit,
  - e Bereitstellung von überregionalen Angeboten für Kinder und Jugendliche.

<sup>9</sup> BSG 861.1

## **Artikel 74      Leistungsangebote der Gemeinden**

- <sup>1</sup> Die Gemeinden stellen die Leistungsangebote bereit, die auf eine oder mehrere Gemeinden ausgerichtet sind.
- <sup>2</sup> Sie erbringen die Leistungen entweder selbst oder schliessen Leistungsverträge mit Leistungserbringern ab.
- <sup>3</sup> Die Ermächtigung wird in der Regel für eine Dauer von vier Jahren ausgestellt.

### **3.2 Anforderungen an die Leistungsangebote der Gemeinden**

## **Artikel 75      Grundsätzliches**

- <sup>1</sup> Die Leistungserbringer verfügen über die für die professionelle Angebotsbereitstellung notwendigen konzeptionellen Grundlagen.
- <sup>2</sup> Sie definieren darin insbesondere
  - a die übergeordneten Ziele der Angebote der verschiedenen Leistungsbereiche,
  - b an welche Altersgruppen sich die Angebote richten,
  - c für alle Leistungsbereiche die personellen Ressourcen und die Zusammensetzung des Personals,
  - d wie die Leistungs- und Wirkungskontrolle sichergestellt wird,
  - e die Kompetenzen im Hinblick auf die strategischen und operativen Führungs- und Entscheidungsfunktionen und
  - f wie die umfassende Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt wird.
- <sup>3</sup> Die Angebote müssen konfessionell und politisch neutral sein.

## **Artikel 76      Einzugsgebiet**

- <sup>1</sup> Das AIS erteilt Ermächtigungen für Leistungsangebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit an Gemeinden oder Einzugsgebiete mit mehreren Gemeinden, in denen mindestens 2000 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wohnen.
- <sup>2</sup> Ein Einzugsgebiet charakterisiert sich dadurch, dass die Leistungen für die ganze Region aus einer Hand gesteuert, konzipiert und erbracht werden.
- <sup>3</sup> In begründeten Einzelfällen, insbesondere in grenznahen Gebieten, kann das AIS Ermächtigungen für Gemeinden oder Einzugsgebiete ausstellen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.

## **Artikel 77      Leistungsbereiche | 1. Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst die Leistungsbereiche
  - a Animation und Begleitung,
  - b Information und Beratung und
  - c Entwicklung und Fachberatung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden oder Einzugsgebiete mit mehreren Gemeinden bieten Angebote in allen Leistungsbereichen an.

## **Artikel 78      2. Animation und Begleitung**

- <sup>1</sup> Der Leistungsbereich Animation und Begleitung umfasst die aktive Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen als Ausgangspunkt für vielfältiges und soziales Lernen.

## **Artikel 79      3. Information und Beratung**

- <sup>1</sup> Der Leistungsbereich Information und Beratung richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie deren Bezugspersonen und umfasst die Wissensvermittlung und die beratende Unterstützung.

## **Artikel 80 4. Entwicklung und Fachberatung**

<sup>1</sup> Der Leistungsbereich Entwicklung und Fachberatung richtet sich primär an Institutionen, Behörden sowie Gemeinwesen und umfasst die Förderung von geeigneten Rahmenbedingungen und Strukturen für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen.

## **Artikel 81 Personal**

<sup>1</sup> Die Gemeinden stellen sicher, dass

- a bei der Konzeption und Bereitstellung des Angebots das benötigte Fachpersonal eingesetzt wird und
- b die operative Leitung über die erforderliche Berufs- und Führungserfahrung verfügt.

<sup>2</sup> Als Fachpersonen gelten insbesondere:

- a Personen, die über eine abgeschlossene Ausbildung in soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik an einer Universität, Fachhochschule oder Höheren Fachschule verfügen,
- b Personen, deren im Ausland abgeschlossene Ausbildung in soziokultureller Animation, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) als gleichwertig anerkannt ist,
- c weitere Personen, sofern sie über einschlägige Berufserfahrung verfügen und durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen die erforderlichen methodischen und fachlichen Kompetenzen erworben haben.

## **Artikel 82 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die offene Kinder- und Jugendarbeit arbeitet mit lokalen und regionalen Institutionen und Behörden zusammen, insbesondere in den Bereichen Schulsozialarbeit, Bildung, Gesundheitsförderung und berufliche Integration.

## **Artikel 83 Standorte und Räumlichkeiten**

<sup>1</sup> Die Standorte und Räumlichkeiten der Leistungsangebote haben den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen zu entsprechen.

## **Artikel 84 Aufsicht und Reporting**

<sup>1</sup> Die Gemeinden bestimmen für die von ihnen bereitgestellten Angebote eine Behörde, die für die Aufsicht über die Leistungserbringer zuständig ist.

<sup>2</sup> Die von den Gemeinden bestimmte Behörde stellt sicher, dass die Fachstellen oder Leistungserbringer die kantonalen Vorgaben in Zusammenhang mit der Leistungserbringung und der Abrechnung der Kosten einhalten.

<sup>3</sup> Sie führt ein angemessenes Leistungs- und Wirkungscontrolling durch und verlangt die erforderlichen Nachweise.

<sup>4</sup> Sie kann für die Ausübung der Aufsicht unabhängige, sachkundige Personen oder Fachstellen beiziehen.

### ***3.3 Lastenausgleichsberechtigte Aufwendungen der Gemeinden***

## **Artikel 85 Anrechenbare Aufwendungen**

<sup>1</sup> Das AIS legt in den Ermächtigungen die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen fest.

<sup>2</sup> Als anrechenbar gelten die Beiträge an den Nettoaufwand der Leistungserbringer, soweit damit der Höchstbetrag gemäss Absatz 1 nicht überschritten wird.

<sup>3</sup> Der Nettoaufwand entspricht dem Personal- und Sachaufwand für das Leistungsangebot abzüglich des Ertrags mit Ausnahme freiwilliger zweckbestimmter Zuwendungen Dritter sowie Mitgliederbeiträgen an die Leistungserbringer.

<sup>4</sup> Beträgt der Personalaufwand weniger als 70 Prozent des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen, so wird der anrechenbare Betrag so weit gekürzt, bis die Personalkosten 70 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen ausmachen.

## **Artikel 86      Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen**

<sup>1</sup> Der Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen besteht aus

- a einem Grundbetrag von 80.57 Franken multipliziert mit der Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr des entsprechenden Einzugsgebiets und
- b einem Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex.

<sup>2</sup> Der Soziallastenindex wird zur Verteilung einer von der GSI in einer Direktionsverordnung definierten Gesamtsumme der Zusatzbeträge verwendet.

<sup>3</sup> Die Berechnung des Zusatzbetrags erfolgt gemäss der im Anhang 2 wiedergegebenen Formel.

<sup>4</sup> Die GSI kann den Grundbetrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a jeweils auf Jahresbeginn im Umfang der vom Regierungsrat für das Kantonspersonal beschlossenen Anhebung der Gehälter anpassen.

<sup>5</sup> Die in der Ermächtigungsverfügung festgelegte Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und der Zusatzbetrag pro Gemeinde gelten für die ganze Ermächtigungsperiode.

### **3.4 Verfahren**

## **Artikel 87      Fristen**

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Ermächtigung sind jeweils bis spätestens am 31. März des der nächsten Ermächtigungsperiode vorangehenden Jahres beim AIS einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche, die nach der Frist gemäss Absatz 1 eingereicht werden, müssen bis spätestens am 31. März des Folgejahres eingereicht werden und die entsprechende Ermächtigung erfolgt ab dem darauffolgenden Jahresbeginn und lediglich bis zum Ablauf der laufenden, vierjährigen Ermächtigungsperiode.

## **4. Frühe Förderung**

## **Artikel 88      Grundsatz**

<sup>1</sup> Das AIS stellt bedarfsgerecht die Angebote der frühen Förderung bereit.

## **Artikel 89      Hausbesuchsprogramme**

<sup>1</sup> Das AIS stellt mittels Leistungsverträgen Hausbesuchsprogramme bereit und finanziert einen Drittel der Kosten.

<sup>2</sup> Die Gemeinden können unter Übernahme der Restfinanzierung

- a Dritte, welche über einen Leistungsvertrag gemäss Absatz 1 verfügen, mit der Durchführung des Hausbesuchsprogramms in ihrer Gemeinde beauftragen,
- b im Rahmen eines Leistungsvertrages gemäss Absatz 1 Hausbesuchsprogramme durchführen.

## **5. Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien**

### **Artikel 90 Grundsatz**

<sup>1</sup> Beratungs- und Informationsangebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung sowie deren Familien sind präventive und niederschwellige Angebote, die freiwillig in Anspruch genommen werden können und nicht Teil des Volksschulangebots sind.

<sup>2</sup> Die Angebote werden vom AIS bereitgestellt.

### **Artikel 91 Zielgruppe und Subsidiarität**

<sup>1</sup> Die Beratungs- und Informationsangebote stehen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und deren Familien zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie erfolgen subsidiär zu den Leistungen der Volksschule, des Bundes oder anderer Kostenträger.

## **6. Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

### **6.1 Allgemeines**

### **Artikel 92 Massnahmen**

<sup>1</sup> Als pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten

- a die heilpädagogische Früherziehung,
- b die Logopädie,
- c die Psychomotorik und
- d Massnahmen bei Hörbeeinträchtigungen.

<sup>2</sup> Durch bedarfsentsprechende und angemessene Massnahmen sollen die Entwicklungs- und Bildungsziele erreicht werden.

### **Artikel 93 Zielgruppen**

<sup>1</sup> Pädagogisch-therapeutische Massnahmen werden bei entsprechendem Bedarf grundsätzlich bewilligt für

- a Kinder vor Eintritt in den Kindergarten,
- b Jugendliche nach Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

<sup>2</sup> Beiträge für heilpädagogische Früherziehung können für Kinder bis zwei Jahre nach Eintritt in den Kindergarten geleistet werden.

<sup>3</sup> Beiträge für Massnahmen zur Ermöglichung der gegenseitigen Kommunikation werden bei entsprechendem Bedarf auch für gehörlosen Kindern und Jugendlichen besonders nahestehende Personen geleistet.

### **Artikel 94 Voraussetzungen | 1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Ein Bedarf an pädagogisch-therapeutischen Massnahmen setzt voraus, dass

- a bei Kindern vor Eintritt in den Kindergarten die Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder sie dem Unterricht in der Volksschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können,
- b bei Jugendlichen nach Austritt aus der Volksschule für die erfolgreiche nachobligatorische Schulbildung oder für eine erfolgreiche berufliche Integration Logopädie, Psychomotorik, Kurse in ergänzter Lautsprache oder Kurse in Gebärdensprache notwendig sind.

<sup>2</sup> Nach dem Volksschulalter ist grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Volksschulzeit durchgeführten pädagogisch-therapeutischen Massnahme erforderlich.

<sup>3</sup> Die GSI kann die Einzelheiten durch Direktionsverordnung regeln.

## **Artikel 95 2. Anforderungen an die Leistungserbringung**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringenden Personen müssen über die erforderliche, von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte, oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen.

<sup>2</sup> Die Durchführung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen hat sich nach den Qualitätsrichtlinien der entsprechenden Berufsverbände zu richten.

<sup>3</sup> Die GSI kann durch Direktionsverordnung weitergehende Vorschriften zur Qualität und zu den Anforderungen erlassen.

## **Artikel 96 Umfang**

<sup>1</sup> Der Umfang des Anspruchs auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich ergibt sich aus dem besonderen Entwicklungs- und Bildungsbedarf und richtet sich insbesondere nach

- a den bestehenden Risiken und Ressourcen für Entwicklungs- und Bildungsprozesse,
- b dem Schweregrad des Bedarfs und
- c der Eignung und Wirksamkeit der Massnahme hinsichtlich der Erreichung der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele.

<sup>2</sup> Es besteht ein Anspruch auf angemessene Massnahmen zur Erreichung der individuellen Entwicklungs- und Bildungsziele.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Leistungen entsteht frühestens zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung.

## **Artikel 97 Unentgeltlichkeit und Subsidiarität**

<sup>1</sup> Die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sind für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger unentgeltlich.

<sup>2</sup> Sie werden nur bewilligt, wenn und soweit nicht Dritte dafür aufkommen müssen.

## **Artikel 98 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Soweit die GSI die Bereitstellung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen einschliesslich der damit verbundenen Verfügungskompetenz nicht einer anderen geeigneten Behörde oder Stelle übertragen hat, ist die zuständige Stelle das AIS.

## **Artikel 99 Interkantonales Verhältnis | 1. Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Übernahme der Kosten für pädagogisch-therapeutische Massnahmen von Kindern und Jugendlichen in einer ausserkantonalen Institution bestimmt sich nach der Interkantonalen Vereinbarung vom 20. September 2002 für Soziale Einrichtungen (IVSE)<sup>10</sup>.

<sup>2</sup> Ist der andere Kanton dieser Vereinbarung nicht beigetreten, erfolgt die Abgeltung gemäss Vereinbarung mit dem anderen Kanton.

<sup>10</sup> BSG 862.71

## **Artikel 100 2. Kostenübernahmegarantie**

- <sup>1</sup> Die Erteilung einer Kostenübernahmegarantie gemäss IVSE oder bilateraler Vereinbarung an eine Institution eines anderen Kantons erfolgt durch das AIS.
- <sup>2</sup> Sie setzt einen positiven Entscheid der zuständigen Stelle über den Anspruch auf eine pädagogisch-therapeutische Massnahme gemäss dieser Verordnung voraus.

## **6.2 Massnahmen im Einzelnen**

### **Artikel 101 Heilpädagogische Früherziehung**

- <sup>1</sup> Ein Bedarf im Sinne dieser Verordnung für heilpädagogische Früherziehung liegt vor bei Kindern mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen.
- <sup>2</sup> Übernommen werden können die Kosten für auf einen längeren Zeitraum ausgerichtete Behandlungen sowie für niederschwellige und kürzere Interventionen.
- <sup>3</sup> Die Behandlungen erfolgen grundsätzlich unter Einbezug des familiären Kontextes im privaten Umfeld des Kindes.

### **Artikel 102 Logopädie**

- <sup>1</sup> Ein Bedarf in Sinne dieser Verordnung an Logopädie liegt vor bei einer schweren Störung
  - a der mündlichen oder schriftlichen Sprache,
  - b des Sprechens,
  - c der Kommunikation,
  - d des Redeflusses und der Stimme oder
  - e des Schluckens.
- <sup>2</sup> Ob eine schwere Störung vorliegt, richtet sich insbesondere nach den aktuellen Diagnoseverfahren und berücksichtigt des Weiteren die Dauer der vorliegenden Störung, den Leidensdruck, die Beeinträchtigungen aufgrund der Störung sowie das Alter.

### **Artikel 103 Psychomotorik**

- <sup>1</sup> Ein Bedarf im Sinne dieser Verordnung an Psychomotorik liegt vor bei einer schweren Störung eines der Bereiche Wahrnehmen, Fühlen, Denken, Bewegen, Verhalten oder des körperlichen Ausdrucks.
- <sup>2</sup> Ob eine schwere Störung vorliegt, richtet sich insbesondere nach den aktuellen Diagnoseverfahren und berücksichtigt des Weiteren die Dauer der vorliegenden Störung, den Leidensdruck, die Beeinträchtigungen aufgrund der Störung sowie das Alter.

### **Artikel 104 Massnahmen bei Hörbeeinträchtigung**

- <sup>1</sup> Massnahmen bei Hörbeeinträchtigungen umfassen die Schulung in ergänzter Lautsprache sowie Gebärdensprachkurse für gehörlose und hörbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sowie diesen nahestehende, hörende Personen.

## **6.3 Finanzierung**

### **Artikel 105 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen erfolgt grundsätzlich
  - a durch Leistungsvertrag oder



- b nach Tarifen bemessen mittels direkter Auszahlung an die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, wenn einer Leistungsempfängerin oder einem Leistungsempfänger eine Massnahme bewilligt wurde.

#### **Artikel 106 Tarifverträge**

- <sup>1</sup> Die GSI vereinbart mit den Berufsverbänden der Therapeutinnen und Therapeuten die Tarife für die Entschädigung der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.
- <sup>2</sup> Es können Zeittarife, Einzelleistungstarife oder Pauschaltarife vereinbart werden, und es ist auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung, effiziente Durchführung und sachgerechte Struktur zu achten.
- <sup>3</sup> Kommt keine Einigung zustande, gilt der bestehende Tarifvertrag weiter, bis der Regierungsrat die Tarife auf Antrag der GSI und nach Anhörung der Berufsverbände durch Beschluss festsetzt.
- <sup>4</sup> Nichtverbandsmitglieder, die pädagogisch-therapeutische Massnahmen erbringen, können maximal zum vereinbarten oder dem vom Regierungsrat festgelegten Tarif abrechnen.

#### **Artikel 107 Kostentragung durch Berechtigte**

- <sup>1</sup> Die Berechtigten haben die Kosten für unentschuldig versäumte Sitzungen selbst zu tragen.

### **6.4 Transportkosten**

#### **Artikel 108 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Die zuständige Stelle gewährt Kindern vor Eintritt in den Kindergarten auf Gesuch hin Beiträge für Transportkosten, die aufgrund bewilligter pädagogisch-therapeutischer Massnahmen entstehen.
- <sup>2</sup> Die zuständige Stelle gewährt Jugendlichen nach Austritt aus der Volksschule bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Beiträge für Transportkosten, wenn diesen gestützt auf diese Verordnung eine pädagogisch-therapeutische Massnahme bewilligt wurde und sie aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Durchführungsstelle nicht selbstständig bewältigen können.
- <sup>3</sup> Die Beiträge werden bis maximal ein Jahr nach Entstehung der Kosten übernommen.

#### **Artikel 109 Kostenübernahme**

- <sup>1</sup> Die zuständige Stelle übernimmt grundsätzlich die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen.
- <sup>2</sup> Beiträge für Transporte durch private Transportunternehmen oder Privatpersonen werden bewilligt, wenn diese notwendig sind.

#### **Artikel 110 Weitere Transportkosten**

- <sup>1</sup> Fahrauslagen für eine unerlässliche Begleitperson werden nur für Fahrten vergütet, bei welchen die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger anwesend sind.
- <sup>2</sup> Fahrauslagen einer Früherzieherin oder eines Früherziehers werden entschädigt, wenn eine heilpädagogische Früherziehung notwendigerweise im Umfeld des Kindes erfolgen muss.

#### **Artikel 111 Kriterien**

- <sup>1</sup> Hinsichtlich der Notwendigkeit im Sinne von Artikel 109 Absatz 2 und der Unerlässlichkeit im Sinne von Artikel 110 Absatz 1 sind die gesamten Umstände massgebend, insbesondere
  - a das Alter und die Behinderung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger,
  - b die Länge des Weges zur Durchführungsstelle,
  - c die vorhandenen Verkehrsverbindungen und
  - d die zur Verfügung stehenden Transportmöglichkeiten.

## **Artikel 112 Standort**

<sup>1</sup> Vergütet werden die Kosten höchstens bis zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle.

## **Artikel 113 Kilometerentschädigungen**

<sup>1</sup> Die Entschädigung von Transporten ausserhalb des öffentlichen Verkehrs erfolgt grundsätzlich nach Kilometerтарifen.

<sup>2</sup> Die GSI legt die Kilometerтарife durch Direktionsverordnung fest.

<sup>3</sup> Die Kilometerтарife für von Privatpersonen durchgeführte Transporte dürfen die vom Regierungsrat gemäss Artikel 113 Absatz 2 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV)<sup>11</sup> festgesetzten Kilometerentschädigungen für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen nicht überschreiten.

## **6.4 Verfahren**

### **Artikel 114 Gesuch**

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen oder Entschädigungen oder zur Bewilligung von Massnahmen wird auf Gesuch hin und in Ausnahmefällen von Amtes wegen eröffnet.

<sup>2</sup> Die Berechtigten haben die Gesuche bei der zuständigen Stelle auf dem amtlichen Formular einzureichen, das im Internet abrufbar ist.

### **Artikel 115 Abklärung**

<sup>1</sup> Mit dem Gesuch ist grundsätzlich ein Bericht einer geeigneten Abklärungsstelle einzureichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle achtet auf die Unabhängigkeit der den Bedarf abklärenden Stellen gegenüber den Durchführungsstellen.

<sup>3</sup> Berichte von bereits konsultierten Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Fachstellen oder anderen Fachpersonen sind dem Gesuch beizulegen, soweit sie mit diesem in Zusammenhang stehen.

<sup>4</sup> Die GSI kann in einer Direktionsverordnung

a festlegen, welche Kriterien eine Abklärungsstelle erfüllen muss und

b Rahmenbedingungen der Abklärungen und Abklärungsinstrumente definieren.

### **Artikel 116 Entscheid**

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle trifft und eröffnet seine Entscheide grundsätzlich durch Verfügung.

<sup>2</sup> Begünstigende Entscheide können auch in anderer Form mitgeteilt werden, auf Verlangen ist jedoch auch für diese Entscheide eine Verfügung zu erlassen.

### **Artikel 117 Verfahrenskosten**

<sup>1</sup> Das Verfahren ist kostenlos.

<sup>11</sup> BSG 153.011.1

## **7. Übergangsbestimmungen**

### **7.1 Familienergänzende Kinderbetreuung**

#### **Artikel 118 Aufsicht**

- <sup>1</sup> Die Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung gemäss bisherigem Recht verfügen, unterstehen ab Inkrafttreten dieser Verordnung der Aufsicht des AIS.
- <sup>2</sup> Das AIS führt innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Aufsichtsbesuch durch.

#### **Artikel 119 Bewilligungen**

- <sup>1</sup> Die nach bisherigem Recht erteilten unbefristeten Betriebsbewilligungen bleiben gültig bis zum Erhalt der nach dem ersten Aufsichtsbesuch ausgestellten Betriebsbewilligung, sofern der Aufsichtsbesuch nicht einen Entzug der Bewilligung zur Folge hat.
- <sup>2</sup> Hinsichtlich des Entzugs einer nach bisherigem Recht erteilten unbefristeten Bewilligung richtet sich das Vorgehen nach Artikel 26.
- <sup>3</sup> Die Erteilung einer Bewilligung nach neuem Recht ist für bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung betriebene Kindertagesstätten gebührenfrei.

#### **Artikel 120 Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder**

- <sup>1</sup> Sofern eine Gemeinde die Aufwendungen für Kindertagesstätten mit sozialpädagogischer Ausrichtung für schulpflichtige Kinder ab der ersten Klasse bereits bisher dem Lastenausgleich zugeführt hat, kann sie dies mit Ermächtigung des AIS noch bis zum Ende des Schuljahres fortsetzen, in dem die Gesetzgebung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf in Kraft tritt.

#### **Artikel 121 Zulassungen**

- <sup>1</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Zulassungen von Leistungserbringern zum Betreuungsgutscheinssystem bleiben gültig.
- <sup>2</sup> Die Leistungserbringer müssen die Zulassungsvoraussetzungen betreffend die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen ab spätestens 1. Juli 2022 erfüllen.

#### **Artikel 122 Betreuungsgutscheine**

- <sup>1</sup> Nach bisherigem Recht verfügte Betreuungsgutscheine bleiben bis längstens 31. Juli 2022 gültig.
- <sup>2</sup> Gesuche um Betreuungsgutscheine betreffend die Monate Januar bis Juli 2022 beurteilen sich nach bisherigem Recht.

#### **Artikel 123 Anforderungen an das Personal von Kindertagesstätten**

- <sup>1</sup> Bezüglich Betreuungsschlüssel und Anforderungen an die Qualifikation von Personal und Leitung können bis zum 31. Juli 2022 die bisherigen Bestimmungen erfüllt werden.

## **7.2 Weiteres**

### **Artikel 124 Offene Kinder- und Jugendarbeit**

<sup>1</sup> Die erste vierjährige Ermächtigungsperiode dauert vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2026.

<sup>2</sup> Die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben die Anforderungen dieser Verordnung spätestens ab dem 1. Januar 2023 zu erfüllen.

<sup>3</sup> Die bestehenden Ermächtigungen behalten bis zur Ausstellung einer Ermächtigung gemäss dieser Verordnung, längstens jedoch bis 31. Dezember 2022, ihre Gültigkeit.

### **Artikel 125 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

<sup>1</sup> Gestützt auf die Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV)<sup>12</sup> erlassene Verfügungen betreffend pädagogisch-therapeutische Massnahmen, betreffend heilpädagogische Unterstützung und betreffend Transportkosten bleiben bis längstens 31. Juli 2022 gültig.

<sup>2</sup> Zuständigkeit, Vollzug und Finanzierung richten sich ab 1. Januar 2022 nach neuem Recht.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 126 Änderung von Erlassen**

<sup>1</sup> Folgender Erlass wird geändert:

1. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)<sup>13</sup>

### **Artikel 127 Aufhebung von Erlassen**

<sup>1</sup> Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV)

2. Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote der sozialen Integration (ASIV)<sup>14</sup>

### **Artikel 128 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>12</sup> BSG 432.281

<sup>13</sup> BSG 154.21

<sup>14</sup> BSG 860.113

## II.

### 1.

Der Erlass 154.21 Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) wird wie folgt geändert:

#### **Anhang 3 Gebührentarif der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion**

		Taxpunkte
1 - 5.6	Unverändert	
5.7	Bewilligungen für Kindertagesstätten	300 bis 700
6 - 9.4	Unverändert	

## Anhang 1 zu Artikel 52 Absatz 1 (Vergünstigung pro Monat)

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Monat in einer Kita:

$$V = \left( \frac{Max_V}{Min_{mE} - Max_{mE}} \times (mE - Min_{mE}) + Max_V \right) + P \times 20 \text{ Tage} \times vBP_{Kita}$$

Formel zur Berechnung der Vergünstigung pro Monat in einer TFO:

$$V = \left( \frac{Max_V}{Min_{mE} - Max_{mE}} \times (mE - Min_{mE}) + Max_V \right) + P \times vBP_{TFO}$$

V	Vergünstigung pro Monat in einer Kita respektive einer TFO
Max <sub>V</sub>	Maximale Vergünstigung pro 20 Prozent Betreuung pro Woche in einer Kita respektive pro Betreuungsstunde in einer TFO
Min <sub>mE</sub>	Minimales massgebendes Einkommen
Max <sub>mE</sub>	Maximales massgebendes Einkommen
mE	Massgebendes Einkommen
P	Pauschale für den ausserordentlichen Betreuungsaufwand
vBP <sub>Kita</sub>	Vergünstigtes Betreuungspensum in Prozent in einer Kita
vBP <sub>TFO</sub>	Vergünstigtes Betreuungspensum in Stunden pro Monat in einer TFO

**Anhang 2 zu Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe b (Zusatzbetrag der Gemeinde)**

$$Zus_g = \frac{(Index Z_g) \times Zus_T}{\sum_1^N Indexg}$$

Wobei

Index  $Z_g$       Soziallastenindex (absolut) der Gemeinde g  
Zus<sub>g</sub>            Zusatzbetrag der Gemeinde g in Franken  
Zus<sub>T</sub>            Gesamtsumme (Total) Zusatzbeträge

Wobei:

$$Index Z_g = \frac{Bev_g \times (\tilde{y}_g - \tilde{y}_{Min})}{\sum_1^N Bev_g \times (\tilde{y}_g - \tilde{y}_{Min})}$$

Regressionsgleichung zur Berechnung der abgeltungsberechtigten Kosten:

$$y_g = 937 \times (AAus_g) + 19371 \times (AArb_g) + 4880 \times (AEL_g) + 10727 \times (AFI_g) - 173$$

Wobei

$$\tilde{y}_{Min} = \text{Min}(\tilde{y}_g) \text{ für } 1 \leq g \leq N$$

$$\tilde{y}_g = \sum_j^K \beta_j x_j \text{ gegeben } x_j \text{ ist eine abgeltungsberechtigte Variable}$$

AAus<sub>g</sub>            Anteil Ausländer der Gemeinde g  
AArb<sub>g</sub>            Anteil Arbeitslose der Gemeinde g  
AEL<sub>g</sub>            Anteil EL-Bezüger der Gemeinde g  
AFI<sub>g</sub>            Anteil anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene der Gemeinde g  
Bev<sub>g</sub>            Bevölkerung der Gemeinde g  
y<sub>g</sub>              abgeltungsberechtigte Kosten der Gemeinde g